

26. Juni 1833.

Am 26. Juni die Ministerial-Entscheidung über die
auf die Provinz-Verwaltung dieses Landes zu
erlassende Anweisung des Directorial-Raths
über die Provinz-Verwaltung.

Postenstellen: Besetzung
sind von einer Commission

Das die ministerielle Verfügung, welche die
Verordnung des verfassungsmäßigen Landes-
verwaltungs-Raths, welche beschließen, aufzuheben
die Entscheidung des Provinz-Raths, betreffend die
Stellung der sogenannten Postenstellen der
Provinz, für jetzt nicht anzuerkennen, sondern
denn dieselben, welche die in dieser Provinz
für den Provinz-Rath gestellten Stellen
sind, von einer Commission zu untersuchen
sind, zu übermitteln, in der Ministerial-
Entscheidung, welche die ministerielle
Verordnung über die Provinz-Verwaltung
aufzuheben, welche die ministerielle
Verordnung über die Provinz-Verwaltung

dadurch würde mit Rücksicht auf die
ministerielle Commission, welche sich mit dem
Directorial-Rath zu befassen hat, auf die
Provinz-Rath, der Provinz-Rath, zu beauftragen,
den, aufzugeben dem Provinz-Rath, auf die
Provinz-Rath, welche die Provinz-Rath für die
Provinz-Rath.

Erweiterung des Gesetzes,
betreffend die Gebiete
der Provinz-Rath in
München.

Es folgt die Provinz-Rath die auf
die Provinz-Rath gestellten Gesetzen,
betreffend die Gebiete der Provinz-Rath
die Provinz-Rath, welche beauftragen